

Da die Deputation das Verfahren der Direction nur billigen kann, beantragt sie die Bewilligung der halben Kosten der gedachten Einrichtung mit 3400 Thaler Courant oder 10,200 Mark auf Anlage der Wunstorf-Bremer Bahn.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Duckwitz.**

(gez.) **H. H. Schröder.**

Beschluß der Bürgerschaft

vom 15. Januar 1873.

1. Bureaukosten der Generalcasse.

Auch die Bürgerschaft ist mit der beantragten Nachbewilligung von 500 Mark unter Genehmigung der stattgehabten Statsüberschreitung einverstanden.

2. Deputationsgesetz.

Die Bürgerschaft verweist die vom Senat beantragten Abänderungen des Deputationsgesetzes zum Bericht an die Deputation zur Revision der Verfassung mit dem Auftrag, in Erwägung zu ziehen, ob es sich empfehle, in das Deputationsgesetz eine Bestimmung des Inhalts, daß jede Deputation verpflichtet sei, bei Ausverbindungen, sei es an den Mindestfordernden oder in Submission, sich streng an das von ihr aufgestellte Programm zu halten, sowie ferner eine Bestimmung, daß kein Mitglied der Finanzdeputation Rechnungsführer einer anderen Deputation sein dürfe, aufzunehmen. Desgleichen beauftragt sie die Deputation die nachfolgenden in ihrer Mitte gestellten Anträge in Erwägung zu ziehen:

zu § 5 des Gesetzes:

1) statt der Worte:

„unter Beschränkung auf diejenigen Vertreter, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und ihren Wohnsitz in der Stadt haben“ zu sagen:

„unter Beschränkung auf diejenigen Vertreter, welche Gemeindeangehörige der Stadt Bremen sind;“

2) zu 10 der Mittheilung des Senats § 61 nach den Worten sub 8

„Aus der Bürgerschaft 12 Mitglieder“

folgenden Zusatz dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 6. Juli 1870 und dem des Senats vom 14. September 1870 gemäß:

„Jedoch darf kein Mitglied zugleich der Baudeputation und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen angehören“, ferner daselbst zu den „Beamten“ Zusatz nach den letzten Worten „am Weserbahnhof“

„und beim neustädtischen Lagerplatze“

3) zu § 61

ad II in der Ueberschrift statt der Worte:

„Wählbar sind bis — in der Stadt haben“

„Wählbar sind zufolge § 5 nur diejenigen Vertreter, welche Gemeindeangehörige der Stadt Bremen sind“;

4) zu § 64

die Worte:

„Bürger oder“

zu streichen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat ihr hierin beizutreten.

3. Erster Jahresbericht der Sanitätsbehörde.

Den Bericht der Sanitätsbehörde hat die Bürgerschaft mit Dank entgegen-
genommen. Sie knüpft an denselben den Wunsch, daß die Baudeputation beauftragt
werde, darüber zu berichten, ob es sich empfehle die Verwaltung der öffentlichen
Brunnen der Sanitätsbehörde zu übertragen.

Zum Mitgliede der Sanitätsbehörde wurde der ausgeschiedene Herr J. H.
Weyland wiedererwählt.

4. Brandlöschsicherungen in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft genehmigt den Antrag der Deputation für Häfen und
Eisenbahnen auf Anschaffung einer Dampfspritze, desgleichen die mit der Gemeinde
Bremerhaven abgeschlossene Uebereinkunft.

5. Strafanstalt.

Mit den Anträgen der Deputation für die Gefängnisse ist die Bürgerschaft
einverstanden.

6. Wasserleitung.

Die Bürgerschaft genehmigt den Gesetzentwurf vom 31. Mai v. J. nebst
Tarif mit den von der Deputation für die Wasserleitung in ihrem Bericht vom
27. Dec. 1872 beantragten Modificationen.

7. Beförderung von Schiffspassagieren.

Zu der Aufhebung des § 8 der Verordnung vom 10. Juli 1872, Abänderung
des Gesetzes betreffend die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen
Ländern, hat die Bürgerschaft in ihrer heutigen Sitzung ihre Zustimmung erteilt.

8. Rechtsverhältnisse in Ansehung verlorener und gefundener Sachen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf ist die Bürgerschaft im Uebrigen einver-
standen, jedoch beantragt sie:

Zu § 5, statt der Worte „der Finder — der Ersatz“, zu sagen:

„Der Finder hat das Recht, falls der zur Abforderung der gefun-
denen Sache Berechtigte deren Herausgabe verlangt, gegen dieselbe
den Ersatz“ u. s. w.

ferner hinter „Sache“ zu setzen:

„bei Thieren und Schiffen nur in 1 % des Werthes besteht.“

Das Maximum des Fundgeldes soll in keinem Fall 100 M^k übersteigen.

Zu § 6

hinzuzufügen:

„Sedoch steht in Betreff des Fundgeldes den Betheiligten der
Rechtsweg offen, wodurch aber die vorläufige Rückgabe nicht auf-
gehalten wird.“

Zu § 7

statt „der Anspruch des Berechtigten“ zu sagen „das Eigenthum
und der Anspruch der Berechtigten“

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. Januar 1873.

1. Brandlöschsicherungen für Bremerhaven.

Dem Antrage der Deputation für Häfen und Eisenbahnen gemäß genehmigt
auch der Senat die Abschließung des vorgeschlagenen Uebereinkommens mit der Stadt-
gemeinde Bremerhaven und die Anschaffung einer Dampfspritze.